

# **Ortssatzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 25. September 1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 03. April 1992 (GV NW S. 124) sowie des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Bauordnung vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schöppingen vom 14. September 1992 folgende Satzung erlassen.

## **Teil I Einleitende Vorschriften**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 Abs. 1 BauO NW).
- (2) Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung und Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen.

### **§ 2 Unzulässige Anbringungsorte**

- (1) An Böschungen, Bäumen, Leitungsmasten sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

- (2) An Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig mit Ausnahme eines Hinweisschildes (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW) bis zu 0,3 qm Größe je Stätte der Leistung, wenn eine Anbringung am Gebäude den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllen würde.
- (3) Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen, Orts oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. (§ 13 Abs. 2 BauONW).

### **§ 3**

#### **Flächenmaße**

Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Dies gilt nicht für die Grundfläche von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern (§ 7 Abs. 2).

### **§ 4**

#### **Werbeanlagen mit wechselndem Licht**

Werbeanlagen mit wechselndem Licht (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht) sind nur in Gewerbe und Industriegebieten zulässig. Ihr Lichtschein oder Lichtwechsel darf sich nicht störend auswirken, auch nicht auf andere Gebiete.

### **§ 5**

#### **Fensterwerbung**

Werbung in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschosszone ist unzulässig, ebenso Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch Abklebung oder sonstige Maßnahmen. Ausgenommen von diesem Verbot sind zeitlich begrenzte Sonderverkaufsveranstaltungen (z.B. Saison-, Schluss-, Inventur-, Aus- oder Räumungsverkauf).

### **§ 6**

#### **Werbung bei Wahlen**

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen zum Europäischen Parlament, von Bundestags-, Landtags oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung haben jedoch dafür zu sorgen, dass die Werbeanlagen innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.

## Teil II

### **Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung in den verschiedenen Gebieten (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BauONW)**

#### § 7

#### **Werbeanlagen im Außenbereich**

Für die nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BauONW im Außenbereich zulässigen Werbeanlagen gilt folgendes:

1. An jeder Stätte der Leistung kann eine Werbeanlage flach auf der Außenwand des Gebäudes angebracht werden.

Dabei darf die Werbeanlage nicht größer sein als 2 qm; bei Schriftzeilen bis zu 30 cm Höhe können Ausnahmen zugelassen werden.

2. An jedem Ortseingang darf eine Tafel in einer Größe bis zu 3 qm errichtet werden, die mit ihrer Oberkante höchstens 3 m über der Erde reicht und eine Zusammenfassung von Hinweisschildern bildet, die Inhaber und Art ortsansässiger gewerblicher Betriebe kennzeichnen und jeweils nicht größer als 0,2 qm sind.
3. An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen Hinweiszeichen angebracht werden, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen, eine Länge von 1,30 m und eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten und mit ihrer Oberkante nicht höher als 2 m über der Erde stehen vorbehaltlich der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und des Straßenverkehrsamtes.
4. An Sportplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten dürfen Werbeanlagen angebracht werden, sofern sie nicht in die freie Landschaft wirken.
5. Werbeanlagen, die nichtgewerbliche und örtliche Veranstaltungen ankündigen, können vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn an den Ortseingängen zugelassen werden. Sie dürften 4 qm nicht überschreiten und dürfen nicht die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden (§ 2 Abs. 3). In sachlich begründeten Fällen können von der in Satz 1 genannten Frist Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 8

#### **Werbeanlagen in reinen Wohngebieten**

- (1) In reinen Wohngebieten kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild flach auf der Außenwand des Gebäudes angebracht werden. Dabei darf die Werbeanlage nicht größer als 0,5 qm sein.
- (2) Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlag sind nur in Form von Säulen oder säulenähnlichen Werbeträgern mit einer Grundfläche von höchstens 1,5 qm und einer Höhe bis zu 3,6 m über der Erde zulässig.

**§ 9****Werbeanlagen in Dorf-, Kleinsiedlungs-, allgemeinen  
und besonderen Wohngebieten**

- (1) Es gilt § 7 Nr. 1 mit der Maßgabe von 1,5 qm für die Größe der Werbeanlage.
- (2) Außer den nach Abs. 1 zugelassenen Anlagen ist für jede Stätte der Leistung ein Hinweisschild flach auf der Außenwand des Gebäudes zulässig, wenn es nicht größer als 0,3 qm ist.
- (3) Für Zettel und Bogenanschlag gilt § 8 Abs. 2.

**§ 10****Werbeanlagen in Mischgebieten**

- (1) Es gilt § 7 Nr. 1 mit der Maßgabe von 1,5 qm für die Größe der Werbeanlage.
- (2) Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderverkaufsveranstaltungen angebracht werden. Für Veranstaltungen nichtgewerblicher Art gilt die zeitliche Beschränkung nicht, wenn der Veranstalter der Gemeinde gegenüber sicherstellt, dass seine Werbeanlagen nach Beendigung der Veranstaltung in angemessener Frist wieder entfernt werden.
- (3) Für Zettel und Bogenanschlag gilt § 8 Abs. 2.
- (4) Von den Bestimmungen des Abs. 1 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen.

**§ 11****Werbeanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten**

- (1) In Kern-, Gewerbe und Industriegebieten dürfen Werbeanlagen auf geeigneten Dächern und an Schornsteinen nicht angebracht werden.
- (2) Für Attrappen, Spannbänder und Fahnen gilt § 10 Abs. 2.

**Teil III****§ 12****Verwaltungs- und Übergangsvorschriften**

Die Vorschriften dieser Satzung sind in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

**§ 13****Ausnahmen**

Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen werden.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauONW.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen.